

drei Worte setzt er hinzu) CXX ictos accipiat'. Die Zahlung der drei Solidi aber knüpft er dann in § 2 an die Bedingung 'Si vero, antequam torquatur, fuerit confessus . . .'. Hier werden also die hundertzwanzig Hiebe als ein Mittel zur Erzielung des Geständnisses, als eine Tortur charakterisiert, was sie in 13 ohne Frage nicht sind, wo sie nur eine Strafe darstellen. Der Verfasser von 67 hat also ersichtlich den Titel 13 missverstanden oder umgedeutet und demnach muss 67 jünger sein als 13; unser Stück kann nicht von eben jenem Redaktor herühren, von dem 13 stammt, es kann erst später in die Lex Salica eingeschoben worden sein.

Dabei haben nun auch die in Titel 13, 1 angesetzten drei Solidi hier ihren Charakter verändert. Dort wird durch ihre Zahlung die Strafe abgelöst, und denselben Zweck haben in 13, 2 die sechs Schillinge. Während nun aber diese auch in 67 ihren Charakter rein bewahrt haben, sind die drei Schillinge ebendort vor Vollzug der Tortur zu zahlen, mit ihnen löst der beschuldigte Knecht hier nicht die Strafe, sondern die Folter ab. Zu dieser Auffassung des Wesens dieser drei Schillinge kam der Verfasser von 67, weil sie nach Titel 13 ja ausdrücklich 'pro dorsum' und also, wie er, der in den CXX ictus ja keine Strafe erblickte, folgern zu müssen glaubte, nicht 'pro furtum' zu zahlen waren. Andererseits aber waren nach 13, 2 die dort statuierten sechs Schillinge ein Mittel zur Ablösung der Strafe, sie konnten also erst nach erfolgtem Geständnis entrichtet werden. Demgemäss musste der Verfasser von 67, wenn er die drei Solidi analog den sechs behandeln wollte, auch bei ihnen statuieren, dass sie erst, 'postquam servus confessus fuerit', zu zahlen waren, dies Geständnis aber, da ja jene Summe zur Ablösung der Folter diene, vor Vollzug derselben erfolgen lassen. Das war logisch ganz konsequent, praktisch aber höchst wunderlich, da nun ja für den überdies im Folgenden als normativ angesetzten Fall, dass der Knecht nach der Tortur gesteht, gar keine Strafbestimmung vorgesehen war. Aber es ist begreiflich, dass der Urheber von 67, der sich an seine Vorlage, die er, unter Einfluss westgothischer Anschauungen, missverstand, gebunden fühlte, hier kaum anders handeln konnte.

Der hier neu eingeführte Gedanke, dass nämlich ein den Beklagten am Leibe schädigendes Beweismittel von diesem durch Zahlung einer Geldsumme abgelöst werden kann, findet sich nun aber auch im Titel De enio, von